



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Mag. WOLFGANG SOBOTKA  
HERRENGASSE 7  
1010 WIEN  
TEL +43-1 53126-2352  
FAX +43-1 53126-2191  
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0398-III/5/2016

Wien, am 9. Mai 2016

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Belakowitsch-Jenewein und weiterer Abgeordnete haben am 18. März 2016 unter der Zahl 8781/J an meine Amtsvorgängerin eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Kinderbräute“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu Frage 1:**

In den Jahren 2012 und 2013 wurden entsprechende Statistiken nicht geführt.

In den Jahren 2014 und 2015 haben insgesamt 43 minderjährige verheiratete Frauen Anträge auf internationalen Schutz in Österreich gestellt.

<b>Jahr</b>	<b>Staatsangehörigkeit</b>	<b>Gesamtergebnis</b>
<b>2014</b>	Afghanistan	1
	Somalia	1
	Syrien	3
<b>2014 Ergebnis</b>		<b>5</b>
<b>2015</b>	Afghanistan	13
	Georgien	1
	Irak	6
	Russische Föderation	1
	Syrien	17
<b>2015 Ergebnis</b>		<b>38</b>

**Zu den Fragen 2 bis 5 und 7:**

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

**Zu Frage 6:**

Allgemein ist auszuführen, dass im Rahmen der Grundversorgung Personen, welche angeben verheiratet zu sein, grundsätzlich gemeinsam untergebracht werden. Eine getrennte Unterbringung erfolgt dann, wenn beispielsweise die Ehefrau den Wunsch dazu äußert oder etwa ein konkreter Verdacht auf Gewaltanwendung besteht. In solchen Fällen werden die betroffenen Frauen in einem eigenen Haus in der Bundesbetreuungsstelle Ost in Traiskirchen untergebracht, zu welchem nur Frauen Zugang haben.

**Zu den Fragen 8 und 9:**

Asylwerberinnen werden als unbegleitete Minderjährige angesehen, wenn sie unter 18 Jahren alt sind und entweder die Ehe nicht mehr andauert oder die Ehe nach der österreichischen Rechtsordnung nicht gültig geschlossen wurde. Weiters sind diese Asylwerberinnen als unbegleitet anzusehen, wenn sie von beiden Elternteilen getrennt sind und nicht von Erwachsenen betreut werden, denen die Betreuung der unbegleiteten Minderjährigen durch Gesetz oder Gewohnheit obliegt.

Mag. Wolfgang Sobotka



